

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Sozialausschuss	30.06.2020	öffentlich	Kenntnisnahme

Bericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Die Kreistagsfraktion der SPD hat in der Lesung zum Haushalt 2020 um einen Bericht zum Stand der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) gebeten (Ifd. Nr. 63).

Die Kreistagsfraktion der Freien Wähler hat in der Lesung zum Haushalt 2020 um regelmäßige Berichterstattung über den aktuellen Stand der Konnexität beim BTHG gebeten (Ifd. Nr. 24).

In der Sitzung des Sozialausschusses am 18.09.2018 wurde bereits über die wesentlichen Inhalte und Intentionen des Bundesteilhabegesetzes sowie die finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen und Landkreise allgemein und detailliert für unseren Landkreis berichtet (siehe BU SozA 2018/129 vom 18.09.2018).

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Zum 01.01.2020 ist die 3. Reformstufe des BTHG in Kraft getreten.

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung wurde aus dem Sozialgesetzbuch XII, der Sozialhilfe, herausgelöst und in das neue Rehabilitations- und Teilhaberecht im SGB IX überführt.

Für die Leistungsberechtigten gab es bei der Hilfestellung weitere Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung.

Es erfolgte die Trennung von der Fachleistung der Eingliederungshilfe (SGB IX) von den existenzsichernden Leistungen.

Die Sicherung des Lebensunterhalts verbleibt weiterhin in der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII).

2. Rahmenvertrag

Mit den Änderungen durch das BTHG wäre auch der Abschluss eines neuen Rahmenvertrags zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer notwendig gewesen. Der Rahmenvertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Eingliederungshilfe (Leistungsvereinbarung) und die Vergütung der Leistungen (Vergütungsvereinbarung). Der Rahmenvertrag hat unmittelbare Folgen auf die Ausgaben der Eingliederungshilfe und damit auf die Finanzen der Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe

Eine vom Ministerium für Soziales und Integration moderierte AG Rahmenvertrag erarbeitet diesen Rahmenvertrag, der zum 01.01.2020 hätte in Kraft treten sollen.

Die Finanzverhandlungen sind im Herbst letzten Jahres zunächst ohne Ergebnis geblieben. Infolge dessen kam es bislang auch zu keinem Abschluss eines Rahmenvertrags in Baden-Württemberg.

3. Übergangsvereinbarung

Die Betroffenenvertreter, die Leistungserbringer und Leistungsträger haben sich deshalb auf eine 2-jährige Übergangsvereinbarung verständigt.

Mit der Übergangsvereinbarung konnte unter anderem die rechtliche Vorgabe der Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020 umgesetzt werden. Es fand eine budgetneutrale Überführung der am 31.12.2019 bestehenden und vereinbarten Leistungsangebote statt. Es konnte sichergestellt werden, dass die Leistungen auch während der Übergangszeit fristgerecht fließen.

Weiter wurde vereinbart wurde, dass sukzessive bis spätestens 31.12.2021 von allen Einrichtungen und Diensten (Leistungserbringer) die Leistungen und Vergütungen mit dem jeweils zuständigen Leistungsträger auf Basis des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX neu zu vereinbaren sind.

Alle Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mussten vom SGB XII ins SGB IX übergeleitet werden.

4. Umstellung vom Brutto-auf das Nettoprinzip

Die Trennung von Fachleistung und existenzsichernder Leistung bedeutet bei Personen die in „besonderen Wohnformen“ leben (früher Bewohner von stationären Einrichtungen) auch die Abkehr vom bisherigen Bruttoprinzip.

Der Träger der Eingliederungshilfe hat bisher den Gesamtbedarf in der stationären Einrichtung übernommen und im Gegenzug die vorrangigen Leistungen (z.B. Renteneinkünfte, Wohngeld, Pflegeversicherungsleistungen) vereinnahmt.

Ab 01.01.2020 gilt in der Eingliederungshilfe das Nettoprinzip.

Die Betroffenen benötigen jetzt ein eigenes Konto und schließen mit der Einrichtung einen ergänzenden Wohn- und Betreuungsvertrag ab. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die existenzsichernden Leistungen an den Träger der besonderen Wohnform regelmäßig überwiesen werden und müssen ihr Konto selbst verwalten. Dies vor dem Hintergrund der Zielsetzung des BTHG, die Selbstbestimmung und die Eigenverantwortung der Menschen mit Behinderung zu stärken.

In allen Einzelfällen mussten aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage neue Bescheide erlassen werden.

Die Umstellungsarbeiten stellten für die Einrichtungen, den Landkreis als Träger der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe und für alle Betroffenen und ihre Angehörigen bzw. Betreuer eine große Herausforderung dar.

5. Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI_BW)

Die Ermittlung des individuellen Bedarfes der Leistungsberechtigten muss nach § 118 Abs. 1 SGB IX ab 01.01.2020 durch ein Instrument erfolgen, das sich an der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert.

Das Land Baden-Württemberg hat eine AG „Bedarfsermittlungsinstrumente“ eingesetzt, die zusammen mit der Firma „Transfer“ ein Bedarfsermittlungsinstrument für Baden-Württemberg (BEI_BW) entwickelt hat. Das neue Verfahren BEI_BW wurde in einem Teil der Stadt- und Landkreise erprobt, ist zwischenzeitlich geeint und wird seit dem 01.01.2020 in der Praxis angewandt.

Beim BEI_BW handelt es sich um einen umfassenden Fragebogen, welcher aus 3 Bögen (Basisbogen, Dialog- und Erhebungsbogen, Bogen zur Ermittlung des Hilfebedarfs) besteht.

Wesentliche Bestandteile sind u.a.

- eine medizinische Stellungnahme zum Vorliegen der Beeinträchtigungen der Körperfunktionen nach ICF
- die Erhebung der Wünsche und Leitziele des Menschen mit Behinderung im Kontrast mit der derzeitigen Lebenssituation
- die Beschreibung der Leistungsfähigkeit in neun Lebensbereichen der ICF
- die Beschreibung von förderlichen und hinderlichen Umweltfaktoren sowie von personenbezogenen Faktoren im Sinne der ICF

Erste Bedarfsermittlungen nach dem BEI_BW fanden im Landkreis Göppingen bereits statt. Durch die Corona-Krise und das Zugangsverbot zu Einrichtungen finden derzeit keine Bedarfsermittlungen und auch keine Gesamt-/Teilhabepläne statt. Sobald die Lage es zulässt, finden wieder Bedarfsermittlungs- und Hilfeplangespräche statt.

Die Erstellung der Gesamt-/Teilhabepläne und die Bedarfsermittlung stellen einen erheblichen zeitlichen Aufwand im Fallmanagement dar, der nur mit zusätzlichem Personal bewerkstelligt werden kann.

6. Personalbedarf

Die Gemeindeprüfungsanstalt geht von einem Personalschlüssel von 1:60 bei Neufällen und 1:90 bei Bestandsfällen (Schwerpunkt Fallmanagement) aus.

Das Verhältnis Neufälle zu Bestandsfällen beträgt ca. 20 % zu 80 %, so dass sich eine durchschnittliche Fallzahl von ca. 85 Fällen errechnet. Bei derzeit ca. 1.700 Fällen würde dies einen Personalbedarf von ca. 20 Stellen geben.

Die Verwaltungssachbearbeitung ist hier noch nicht berücksichtigt. Dies erscheint uns zum jetzigen Zeitpunkt sehr hoch. Die tatsächliche Entwicklung muss abgewartet werden. Derzeit sind 12 Stellen besetzt. Laut Stellenplan 2020 können im Laufe dieses Jahres noch 2 Stellen besetzt werden. Sofern dies umgesetzt wird ergibt sich für 2021 noch ein Personalbedarf von rund 6 Stellen. Im Hinblick auf die derzeit bis Ende 2021 geltende Übergangsregelung und der Notwendigkeit einer möglichst sparsamen Stellenbewirtschaftung wird für den Stellenplan 2021 zunächst die Hälfte dieses Personalbedarfs, also 3 Stellen beantragt.

7. Fazit

Das Bundesteilhabegesetz soll Menschen mit Behinderungen zu mehr Teilhabe und individueller Selbstbestimmung verhelfen. Die Leistungen sollen nicht länger institutions-, sondern personenzentriert ausgerichtet werden und sich am persönlichen Bedarf des Einzelnen orientieren. Diese Ansätze sind sehr zu begrüßen, eine spürbare Wirkung ist bei den Betroffenen jedoch noch nicht angekommen.

Aktuell bleibt festzuhalten, dass in der Eingliederungshilfe zusätzliche Bürokratie aufgebaut wird, ohne dass sich die Lebensumstände der Menschen mit Behinderung derzeit wesentlich verbessern.

Ein neuer Landesrahmenvertrag hätte bereits für 2018 verabschiedet werden sollen. Bis heute liegt immer noch kein Landesrahmenvertrag vor. Es ist somit nicht klar, wie das Leistungsangebot in der Eingliederungshilfe künftig genau aussehen wird.

Viele für die Umstellungsarbeiten auf das neue Recht erforderlichen Informationen und Regelungen kamen viel zu spät. Die Umsetzung aller Änderungen in einer sehr kurzen Zeitspanne war eine große Herausforderung.

Dank dem Engagement der Mitarbeiter in der Abteilung Sozialhilfe und in der Abteilung Eingliederungshilfe konnten alle Fälle dennoch rechtzeitig umgestellt werden und die Auszahlungen für Januar 2020 rechtzeitig erfolgen.

III. Handlungsalternative

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Nachdem das Land und die kommunale Seite bezüglich der BTHG-bedingten Ausgleichleistungen lange Zeit weit auseinanderlagen, konnte am 10.12.2019 zwischen den Spitzen der Kommunalen Landesverbände, der Finanzministerin und dem Innenminister des Landes Baden-Württemberg eine Einigung erzielt werden. Das Präsidium des Landkreistages hat den Abschluss der daraus resultierenden Vereinbarung gebilligt.

Ursprünglich bestand im Haushaltsentwurf 2020 ein Kostenrisiko für den Landkreis in Höhe von ca. 1 Mio. Euro. Dieses Kostenrisiko konnte durch die Einigung in der Gemeinsamen Finanzkommission vollständig entnommen werden. Daher wurde im Haushalt 2020 beim Thema BTHG volle Konnexität abgebildet und veranschlagt.

Das Land leistet für den Stadt- und Landkreis für das Jahr 2020 zum 1. Juli Abschlagszahlungen in Höhe von 65 Mio. Euro (inkl. 4 Mio. Euro Umstellungsaufwand der Leistungserbringer) und für das Jahr 2021 zum 01. Juli Abschlagszahlungen in Höhe von 61 Mio. Euro. Für die Folgejahre ist auf Grundlage der Vereinbarung eine dauerhafte Finanzierung derjenigen BTHG-bedingten Mehrkosten gesichert, hinsichtlich derer eine Erstattungspflicht des Landes anerkannt wurde. Die bisherigen Hauptdissenspunkte, nämlich das Thema der von der kommunalen Seite abgelehnten Laufzeitbeschränkung sowie die Frage der Nachweisführung werden in einer für die kommunale Seite akzeptablen Weise aufgelöst. Speziell hinsichtlich der Nachweisführung ist eine differenzierte Lösung gefunden worden. Sie folgt dem Grundsatz: So spitz wie nötig, so unbürokratisch wie möglich.

Im Rahmen der vereinbarten Ausgleichleistungen werden Personalkosten für tatsächlich geschaffene Stellen erstattet. Sie dürfen die Kosten nicht übersteigen, die sich bei Zugrundelegung des o.g. ausgeführten Personalschlüssels ergeben. Die Träger der Eingliederungshilfe tragen 10 % der Personalkosten für neu geschaffene Stellen selbst.

Der Landkreis Göppingen erhält für das Jahr 2020 eine Erstattung vom Land in Höhe von 1.241.420 Euro.

Aus heutiger Sicht ist die Erstattung des Landes für die BTHG-bedingten Mehraufwendungen für den Landkreis Göppingen auskömmlich.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Menschen mit Behinderung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat